

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

1/06

I. Judikatur

1. OLG Wien 17.11.2005, 28 R 249/05 a, GeS 2006, 69 f (Anm N. Arnold)

- a) Auch bei der Privatstiftung gilt der Grundsatz der Namenswahrheit.
- b) Geographische Zusätze oder Namensbestandteile im Namen einer Privatstiftung sind nicht zu beanstanden, wenn diese (etwa ein Ortsname) in so hohem Maße unbekannt sind, dass sie zur Irreführung nicht geeignet sind.

Anmerkung

- a) Der Name einer Privatstiftung muss sich von allen im Firmenbuch eingetragenen Privatstiftungen deutlich unterscheiden (vgl bereits OLG Wien 31.8.2004, 28 R 136/04 g, GeS 2004, 477 f).
- b) Geographische Zusätze scheitern meist am Irreführungsverbot des § 2 zweiter Halbsatz PSG. Findet ein geographischer Zusatz allerdings im Stiftungszweck und der tatsächlichen Tätigkeit der Privatstiftung seine Deckung, ist er stiftungsrechtlich grundsätzlich unbedenklich. Ebenso zulässig ist – wie im konkreten Fall – die Aufnahme vollkommen unbekannter Bezeichnungen, da diese für sich nicht zur Irreführung geeignet sind.
- c) Bei der Namenswahl selbst ist jeweils auch auf sonstige namensrechtliche (allenfalls auch wettbewerbsrechtliche) Aspekte zu achten.
- d) Download der Entscheidung demnächst unter www.privatstiftung.info; Download der Entscheidungsbesprechung demnächst unter www.arnoldrae.at (Bereich Publikationen).

2. OLG Wien 29.11.2005, 28 R 189/05 b, GeS 2006 (in Druck)

- a) Eine gerichtliche Auflösung einer Privatstiftung ist (neben den in § 35 Abs 3 PSG genannten Fällen) nur bei schwersten Inhaltsmängeln möglich.
- b) Die Einschränkung (oder Nichtausübung) von Gestaltungsrechten zu Lasten von Gläubigern eines Stifters kann unwirksam oder anfechtungsgegenständlich sein.

Anmerkung

Zu dieser richtungsweisenden Entscheidung (die weitreichende Auswirkungen auf Aspekte des Gläubigerzugriffs haben kann) siehe die demnächst verfügbare Entscheidungsbesprechung unter www.arnoldrae.at.

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



3. OGH 1.12.2005, 6 Ob 217/05 p, GeS 2006 (in Druck); Aufsichtsrat aktuell 2006 (in Druck)

- a) Die Aufsichtsratspflicht des § 22 Abs 1 Z 2 erster Fall PSG setzt voraus, dass die Privatstiftung eine Leitungsfunktion tatsächlich ausübt, die bloße Möglichkeit dazu reicht nicht aus.
- b) Der Begriff der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft durch eine Privatstiftung im § 22 Abs 1 Z 2 PSG als Voraussetzung für die Aufsichtsratspflicht ist nach dem gesetzlichen Schutzzweck der Arbeitnehmermitbestimmung dahin auszulegen, dass schon eine wenig intensive Einflussnahme in einem wichtigen Leitungsbereich (etwa im Finanzbereich) ausreicht, um eine einheitliche Leitung bejahen zu können.
- c) Die einheitliche Leitung von Einzelgesellschaften durch eine Privatstiftung als Konzernmutter kann auch mittelbar über die Tochtergesellschaft der Privatstiftung erfolgen.
- d) Eine Privatstiftung kann Konzernspitze sein, wenn nicht eine unzulässige, alle wesentlichen Leitungsbereiche umfassende straffe Konzernleitung vorliegt, die dem Verbot des § 1 Abs 2 Z 1 und 2 PSG widerspricht.
- e) Bestimmungen in der Stiftungserklärung einer Privatstiftung und in der Satzung ihrer Tochtergesellschaft (einer Holdinggesellschaft) können eine Konzernleitung der Privatstiftung indizieren. Die Indizwirkung kann von der Privatstiftung entkräftet werden.

Anmerkung

Aufgrund divergierender Ansichten bestand in jüngster Zeit Unsicherheit zur Frage der Aufsichtsratspflicht von Privatstiftungen. Der Oberste Gerichtshof hat diese Aspekte nunmehr grundlegend behandelt. Eine ausführliche Entscheidungsbesprechungen finden Sie demnächst unter www.arnoldrae.at.

II. Abgabenrechtliches

Die wichtigsten Änderungen der StfR 2001 durch den Wartungserlass 2005 vom 2.1.2006:

- a) Rz 89: bei der Besteuerung ausländischer Investmentfonds einer Privatstiftung werden nunmehr auch „weiße Fonds“ angeführt; bei „schwarzen Fonds“ wird die Besteuerungsgrundlage pauschal ermittelt;
- b) Rzz 235 ff: bei der Bewertung von Zuwendungen an Begünstigte, die nicht in Geld erfolgen (Sach- oder Nutzungszuwendungen), bleiben auch bei negativen Anschaffungskosten bzw negativen Buchwerten weiterhin die fiktiven Anschaffungskosten in voller Höhe Betriebseinnahmen bzw steuerpflichtig; für den (Buch)Wertansatz sind jedoch die fiktiven Anschaffungskosten um die negativen Anschaffungskosten (steuerneutral) zu vermindern;
- c) Rz 234, Rzz 241 ff: bei Spenden der Privatstiftung an natürliche Personen oder an unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (sowie von eigen- oder gemischtnützigen Privatstiftungen an bestimmte beschränkt steuerpflichtige Körperschaften) fällt grundsätzlich KEST an.

Den genannten Wartungserlass finden Sie unter www.stiftungssteuerrecht.at.

III. Literaturrecherche

- a) *Bertl/Kofler*, Die Behandlung der eigennützigen Privatstiftung im Ertragsteuerrecht, JAP 2005/2006/18
Die Autoren bieten einen Überblick über die Besteuerung der eigennützigen Privatstiftung (bei Stiftungserrichtung, zur laufenden Besteuerung und hinsichtlich der Zuwendungen an Begünstigte).
- b) *Kalss*, Stiftungs- und zivilrechtliche Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten beim Konflikt unter Stiftern, in Kathrein & Co. Stiftungsletter, Ausgabe 8, 1. Quartal 2006, 4 ff
Die Autorin behandelt Lösungsmöglichkeiten beim Auftreten von Konflikten bei Stiftermehrheiten.
- c) *Horvath*, Streitschlichtungsmechanismen in der Stiftung – Überlegungen zur Schiedsgerichtsbarkeit, in Kathrein & Co. Stiftungsletter, Ausgabe 8, 1. Quartal 2006, 9 ff
Ein Beitrag über das Entstehen von Rechtsstreitigkeiten in Stiftungen und deren mögliche Beilegung unter Anwendung von Mediation bzw. mittels Schiedsgerichten.
- d) *Schauer*, Privatstiftung: typische Konfliktfälle aus familien- und erbrechtlicher Sicht, in Kathrein & Co. Stiftungsletter, Ausgabe 8, 1. Quartal 2006, 15 ff
Der Autor spricht die Themen Unterhalt, Scheidung, Erb- und Pflichtteilsrecht in Zusammenhang mit einer Privatstiftung an und bietet einen Überblick über die wesentlichen Aspekte.
- e) *Marschner*, Privatstiftungen und Kapitalertragsteuer: Änderungen durch das AbgÄG 2005 und den Wartungserlass 2005 zu den StifftR 2001, taxlex 2005, 620 ff
Eine kritische Erörterung einiger Aspekte dieser (zum Erscheinungszeitraum des Beitrages noch im Entwurfsstadium befindlichen) Änderungen.
- f) *Linder*, Anmeldung des Widerrufs einer Privatstiftung oder der Änderung der Stiftungserklärung zum Firmenbuch – Vorstandspflicht und Durchsetzung, GesRZ 2006, 11 ff
Der Beitrag behandelt das Zusammenspiel bzw. das Spannungsverhältnis zwischen Stifter und Stiftungsvorstand einer Privatstiftung im Falle deren Widerrufs und zeigt die Durchsetzungsmöglichkeiten bei Untätigbleiben des Stiftungsvorstands auf.
- g) *Hofmann*, Der Auskunftsanspruch des Begünstigten einer Privatstiftung, GesRZ 2006, 17 ff
Eine Untersuchung der Bedeutung des Auskunftsanspruches des Begünstigten im Hinblick auf die Kontrolle der Privatstiftung sowie zu dessen Voraussetzungen, Inhalt und Umfang; weiters werden auch einige verfahrensrechtliche Probleme erörtert.
- h) *Obernberger*, Steuerliche Konsequenzen der Beendigung einer eigennützigen Privatstiftung, Aufsichtsrat aktuell 2006, Heft 1, 12 f

Eine Kooperation von:

ARNOLD
RECHTSANWALTS-PARTNERSCHAFT



Eine Warnung vor den möglichen nachteiligen finanziellen Auswirkungen bei der Entnahme von Vermögen aus einer Privatstiftung.

- i) *Chini*, Von der passiven Vermögenserhaltung zur aktiven Unternehmensführung – Lebenszyklusmodell für Stiftungen, Aufsichtsrat aktuell 2006, Heft 1, 14 ff
Der Beitrag beleuchtet die einzelnen Phasen, die bei der Entwicklung einer Stiftung von deren Gründung bis zur Liquidation bzw bis zum Übergang in eine andere Stiftung auftreten können, und hebt kritische Phasen und deren mögliche Ursachen hervor.
- j) *Frotz/Kaufmann*, Vom Versicherungsverein zur Stiftung, RdW 2006/71, 74 ff
Die Autoren befassen sich mit den Besonderheiten einer Privatstiftung nach § 61e Versicherungsaufsichtsgesetz und mit den einzelnen für eine (formwechselnde) Umwandlung erforderlichen Schritten.
- k) *Kalss*, Zur Aufsichtsratspflicht in der Privatstiftung, RdW 2006/3, 3 ff
Ausgehend von der Entscheidung des OLG Wien 22.2.2005, 28 R 274/04 a, erörtert die Autorin den Begriff der „einheitlichen Leitung“ des § 22 PSG (vgl hierzu auch Privatstiftungs-Newsletter 2/05, I.2.). Zur zwischenzeitlich erfolgten Klärung durch den OGH siehe oben I.3.

IV. Veranstaltungstipps

Praxis-Lehrgang Privatstiftungen

Der Ausbildungslehrgang Privatstiftungen findet heuer vom 26. bis 28.4.2006 im Hotel De France statt. **StB Mag. Horst Bergmann** (Raiffeisen Zentralbank Österreich AG) und **RA Dr. Nikolaus Arnold** (ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft) erläutern die Grundlagen der Privatstiftung bis hin zu Spezialfragen. Dieses Seminar soll den Teilnehmern einen umfassenden Einblick in alle Rechtsbereiche in Zusammenhang mit Privatstiftungen geben. Es wendet sich daher nicht nur an Stifter und an Mitglieder von Stiftungsorganen (Stiftungsvorstand, Beirat etc), sondern auch an beratende Berufe und Banken, Versicherungen etc, die Privatstiftungen zu ihrem Kundenkreis zählen.

Die näheren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anmeldung (Download der Einladung auch auf der Startseite unter www.privatstiftung.info).

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2006

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit durch E-Mail an psg@arnoldrae.at möglich).